

5. I. **2. Auslieferung.** Nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Bundesrate ist zu schreiben:

Bezugnehmend auf das Telegramm Ihres Justiz- und Polizeidepartementes vom 30. Dezember 1903 betreffend die Strafverfolgung des von der Bezirksanwaltschaft Zürich des wiederholten einfachen Betruges im Gesamtbetrage von Fr. 1189.60 beschuldigten Jakob Forster, Metzger, von Schlattingen (Thurgau), geb. 1867, in Paris sich aufhaltend, beehren wir uns, Ihnen anbei einen in Doppel erstellten Verhaftsbefehl gegen den Genannten einzusenden.

Wir ersuchen Sie, die Auslieferung des Verfolgten anher erwirken zu wollen.

II. Mitteilung an die Justiz- und Polizeidirektion.